

POLITISCHE GEMEINDE HÜTTLINGEN

**ORDNUNG ÜBER EINMALIGE UND
WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN UND
TARIFE**

INHALTSVERZEICHNIS

BAUWESEN

1	Anschlussgebühren	
1.1	Gebührenbemessung für Wohnbauten	Seite 2
1.2	Gebührenbemessung für Gewerbe-, landwirtschaftliche und öffentliche Bauten	Seite 2
1.3	Elektrische Speicher-, Direktheizungen	Seite 2
2	Bewilligung/Kontrolle	
2.1	Bewilligungsgebühren	Seite 3
2.2	Baukontrollgebühren	Seite 3
3	Ersatzabgaben	
3.1	Parkplatzersatzabgabe	Seite 3
3.2	Spielplatzersatzabgabe	Seite 3

WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN / TARIFE

4	Werke	
4.1	Wasser	Seite 4
4.2	Elektrizität	Seite 4
4.3	ARA / Kanalisation	Seite 4
5	Entsorgung	
5.1	Grünabfuhr / Kompostierung	Seite 4
5.2	Bauschutt	Seite 5
6	Strassen	
6.1	Nachtparkiergebühr	Seite 5
6.2	Flurstrassen	Seite 5

DIVERSES

7	Ordnungsdienste	
7.1	Feuerschutz	Seite 5
7.2	Militär	Seite 5
7.3	Mietverhältnisse	Seite 5
7.4	Hundetaxen	Seite 5
8	Kanzleigegebühren	
8.1	Allgemeine Kanzleigegebühren	Seite 6
8.2	Einwohnerkontrolle, Bürgerrecht, Zivilstandsamt	Seite 6
8.3	Vormundschaftsbehörde	Seite 7
9	Gewerbe und Handel	
9.1	Gastgewerbe	Seite 7
9.2	Gesundheit	Seite 7
9.3	Verschiedenes	Seite 7
10	Bestattungswesen	Seite 7
11	Schlussbestimmungen	Seite 8
12	Genehmigung	
12.1	Aenderung bisherigen Rechts	Seite 8
12.2	Inkrafttreten	Seite 8

BAUWESEN

1 Anschlussgebühren

1.1 Gebührenbemessung für Wohnbauten

Für Wohnbauten (Neu- und Umbauten) werden Gebühren pro Anschlussobjekt und zusätzlich pro Wohnung wie folgt erhoben:

Bemessung	Wasser	Kanalisation	Elektrizität
Pro Anschlussobjekt, inkl. 1 Wohnung	4000.--	4500.--	4000.-- (+MWSt)
Pro zusätzlicher 4- und Mehrzimmerwohnung	2000.--	2500.--	2000.-- (+MWSt)
Pro zusätzl. Wohnung unter 4 Zimmern oder zusätzl. Wohnraum ab 50 m ²	1000.--	1000.--	1000.-- (+MWSt)

Bei Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern zählt jede Einheit als Anschlussobjekt.

1.2 Gebührenbemessung für Gewerbe-, landwirtschaftliche und öffentliche Bauten

Für Gewerbe-, landwirtschaftliche und öffentliche Bauten (inkl. Misch- und Zusatzbauten ab baulichen und betrieblichen Erweiterungen ab 100m²) werden die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Werkbelastung wie folgt festgelegt:

a) Wasser

- bis 20 mm Zählernennweite	4000.--
- über 20 bis 32 mm Zählernennweite	5000.--
- für Anschlüsse über 32 mm, pro zusätzlichem mm Nennweite	200.--

b) Kanalisation

Die Anschlussgebühr wird in Zusammenarbeit mit Fachleuten anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren Hydraulik (GH), Oxidation (GOX), Phosphat (GP) und Schlamm (GS) gemäss den Richtlinien VSA/FES.

c) Elektrizität

- pro Anschluss bis 63 Ampère Anschlusswert (+MWSt)	4000.--
- zusätzlich von 64 - 100 Ampère Anschlusswert pro Ampère (+MWSt)	50.--

Für Anschlüsse über 100 Ampère setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühren nach Massgabe der Werkbelastung fest.

1.3 Elektrische Speicher-, Direktheizungen

Für den Anschluss von elektrischen Speicher- und Direktheizungen wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 200.--(+MWSt) pro kW erhoben, wobei die ersten 4 kW gebührenfrei sind.

2 Bewilligung / Kontrolle

2.1 Bewilligungsgebühren

Je nach Art und Grösse der Baute oder Anlage, sowie Aufwand der Bewilligungsbehörde, werden die folgenden Gebühren erhoben:

- Kleinbauten und Anlagen wie Garagen, Gartenhäuser, Remisen, Gruben, Terrainveränderungen	100.--	-	400.--
- Um- und Anbauten für Wohn- oder Gewerbebezwecke, oder Werkstatteinbau in bestehende Scheune	200.--	-	500.--
- Um- und Neubauten von Einfamilienhäusern	300.--	-	2000.--
- Um- und Neubauten von Mehrfamilienhäusern	500.--	-	5000.--
- Landwirtschaftliche Siedlungen	1000.--	-	2500.--
- Um- und Neubauten von Gewerbebetrieben	500.--	-	3000.--
- vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (gem. PBG)	100.--	-	250.--
- nachträgliches Baubewilligungsverfahren	mind. 200.--	-	5000.--

2.2 Kontrollgebühren

Die Gebühren für ordentliche Kontrollen der Bauten oder Anlagen sind in der Bewilligungsgebühr enthalten.

a) Für Nachkontrollen werden folgende Gebühren verrechnet:

	Grundtaxe	Zuschlag pro Gebäudeflucht
- Kleinbauten	100.--	30.--
- Einfamilienhäuser	180.--	30.--
- Mehrfamilienhäuser	250.--	50.--
- Gewerbe- und Industriebauten	300.--	60.--

b) Höhenfixpunktangabe 50.--

c) Fertigstellung Anschlüsse Kanalisation/EW/Wasser

- Kleinbauten	60.--
- Einfamilienhäuser	75.--
- Mehrfamilienhäuser	90.--
- Gewerbe- und Industriebauten	210.--

Die Kosten für das Einmessen werden direkt durch das Ingenieurbüro erhoben.

d) Vom Geometer eingeschnittene Schnurgerüste gelten als kontrolliert und werden nach Aufwand verrechnet.

3 Ersatzabgaben

3.1 Die Parkplatzersatzabgabe beträgt pro Abstellplatz 4500.--

3.2 Die Spielplatzersatzabgabe beträgt in allen Bauzonen pro m² Bruttogeschossfläche 15.--

WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN / TARIFE

4 Werke

4.1 Wasser

- Grundgebühr, pro Jahr und Objekt	100.--
- Zuschlag pro zusätzlicher Wohnung	100.--
- Mengengebühr pro m ³	1.--
- Pauschale bei zusätzlicher Ablesung	12.--
- Temporäre Anschlüsse, Mengengebühr pro m ³ (inkl. Grundgebühr, Installation, Demontage)	2.--
- Bauwasser (vor Montage von Wasserzähler) bis 1000 m ³ umbauter Raum	100.--
für jede weitere 500 m ³ umbauter Raum	50.--
- unbewohnte Bauten (Scheunen, Garagen, etc.)	100.--

4.2 Elektrizität

- Grundtarif, pro Monat	12.50 (+MWSt)
- Niedertarif	-.13 (+MWSt)
- Hochtarif	-.19 (+MWSt)
- Grossbezügetarif, nach separater Vereinbarung	

4.3 ARA / Kanalisation

- Grundgebühr, pro Jahr und Objekt: m ² der entwässerten und angeschlossenen Grundstückfläche x Abflusskoeffizient gemäss GEP x Ansatz in Franken	
- Mindestgebühr	100.--
- Ansatz zur Berechnung der Grundgebühr	-.60
- Tarif pro m ³ Wasserbezug	1.90

- Abflusskoeffizient gemäss Genereller Entwässerungsplan (GEP):

Bauzone	Abkürzung	Abflusskoeffizient
Wohnzone	W 2	0,25
Wohn-/Gewerbezone	WG 2	0,30
Dorfzone	DZ	0,35
Gewerbezone	G	0,35
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	0,30
Landwirtschafts-/Landschaftsschutzzone	Lw/Ls	0,25

5 Entsorgung

5.1 Grünabfuhr / Kompostierung

Für die Wiederverwertung kompostierbarer Abfälle ist die PG Hüttlingen der Kompostieranlage der Gebr. Gerber, Felben-Wellhausen angeschlossen. Anhand eines Punktesystems werden kostendeckende, jährliche Gebühren erhoben.

- Kosten pro Punkt:	21.—
- Haushalt ohne Liegenschaft	1 Punkt
- Haushalt mit Liegenschaft bis 8.00 ar	4 Punkte
- Haushalt mit Liegenschaft von 8.01 – 12.0 ar	5 Punkte
- Haushalt mit Liegenschaft über 12.01 ar	6 Punkte
- Liegenschaft ohne Haushalt bis 8.00 ar	3 Punkte
- Liegenschaft ohne Haushalt von 8.01 bis 12.0 ar	4 Punkte
- Liegenschaft ohne Haushalt über 12.01 ar	5 Punkte

5.2 Bauschutt

- bis 0,1m ³	gratis
- pro m ³ (über 0,1m ³)	200.--

6 Strassen

6.1 Nachtparkgebühr

für dauerndes Parkieren auf öffentlichem Grund, pro Monat	30.--
--	-------

6.2 Flurstrassen

- Wald- und Flurstrassen gesamtes Gemeindegebiet Perimeter pro Hektar / pro Jahr	30.--
Mindestgebühr (ab 10ar)	20.--
- Zusatzperimeter pro Hektar / pro Jahr für Wald- und Flurstrassen auf dem Gebiet der ehemaligen Ortsgemeinde Harenwilen (bis zur Erreichung des Gleichstandes, gemäss Unterhaltsplan)	15.--

DIVERSES

7 Ordnungsdienste

7.1 Feuerschutz

- Oelwehr	nach Aufwand
- Fremdarbeiten	nach Aufwand
- Fehlalarm automatischer Feuermelder	nach Aufwand
- Kontrollen Feuerschutz	nach Aufwand
- Feuerschutzbewilligung (inkl. Tankbewilligung)	50.-- - 500.--

7.2 Militär

- Einquartierungen gemäss Verwaltungsreglement der Armee.
- Jugend- und Sportorganisationen gemäss Verwaltungsreglement der Armee.

7.3 Mietverhältnisse

- Wohnungsabnahme, nach Aufwand pro Std.	80.--
--	-------

7.4 Hundetaxen

- Steuer für ersten Hund, pro Jahr	80.--
- Für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt, pro Jahr	130.--
- Zuchtbetriebe gemäss separater Vereinbarung	

8 Kanzleigeühren

8.1 allgemeine Kanzleigeühren

Auskünfte, Zeugnisse:

- mündliche Auskünfte über Adressen etc.
 - zu privaten oder gemeinnützigen Zwecken gratis
 - zu gewerblichen Zwecken 5.-- - 50.--
- schriftliche Adressauskünfte u. ä. 5.-- - 50.--
- Auskünfte, welche ein weitläufiges Aktenstudium erfordern nach Aufwand
- Steuerausweis 5.--
- Beglaubigung von Unterschrift, Kopie, etc. 10.--
- Leumundszeugnis 10.--
- Handlungsfähigkeitszeugnis 10.--
- Mahngebühren (inkl. Porto) 15.--

Drucksachen

- Reglemente der Gemeinde, an Einwohner gratis
- Reglemente der Gemeinde, an ausserhalb Wohnhafte 20.-- - 40.--
- Geschäftsberichte, Jahresrechnung, Budget gratis

Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen

- Soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeit und Bedeutung 50.-- - 1000.--
- Auslagen wie z. B. Porti, Drittgebühren, Kosten für Expertisen etc. werden zusätzlich nach Kostenaufwand erhoben.

- Bei Aushändigung eines Briefes, welcher als eingeschrieben nicht angenommen wurde, je nach Zeitaufwand mind. 10.--
- Nachsenden eines Heimatscheines 15.--

8.2 Einwohnerkontrolle, Bürgerrecht, Zivilstandsamt

Einwohnerkontrolle

- Wohnsitzausweis, 1. Ausstellung/Verlängerung gratis
- Andere Bestätigungen, z. B. Lernfahrausweis gratis
- Verlängerung und Erteilung der Aufenthaltsbewilligung, gemäss Rechnung Fremdenpolizei, zuzüglich Gemeindeanteil 10.--
- Besuchsaufenthalt für Ausländer 10.--

- Gebühren für Pass oder Identitätskarte:

	Pass	ID	Pass+ID	Porto
Erwachsene	120.--	65.--	128.--	5.-- pro Ausweis
Kinder und Jugendliche	55.--	30.--	63.--	5.-- pro Ausweis

Einbürgerungen

- gemäss Verordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Zustellgebühr

8.3 Vormundschaftsbehörde

- Verfahren und Beschlüsse	0.--	-	1000.--
- Errichtung, Aufhebung, Übernahme oder Übertragung von vormundschaftlichen Massnahmen	0.--	-	1000.--
- Verfahren und Beschlüsse	0.--	-	1000.--
- Entscheide in Beschwerdesachen	100.--	-	1000.--
- Prüfung und Genehmigung von Rechnungen/Berichten 1/000 des Mündelvermögens		-	1500.--
- Genehmigung oder Änderung eines Unterhaltsvertrages	0.--	-	1000.--
- Antrag oder Zustimmung zur Adoption	100.--	-	1000.--
- Abklärung eines Pflegeplatzes	100.--	-	1000.--
- Entschädigung für Vormund, Beistand Beirat 4/000 des verwalteten Vermögens / (pro Jahr) mind. 500.--		-	4000.--
- ausserordentliche Aufwendungen pro Std.	80.--	-	120.--

9 Gewerbe und Handel

9.1 Gastgewerbe

- Beschlussestaxe für Patenterteilung	100.--	
- Alkoholpatente, Taxen gemäss Kant. Verordnung		
- Dekorationsbewilligung, inkl. Beschlussestaxe und 1. Kontrolle	50.--	- 150.--
- Nachkontrolle		70.--
- alle übrigen Gebühren nach kantonalen Ansätzen		

9.2 Gesundheit

Lebensmittelpolizei

- Inspektion durch den kantonalen Lebensmittelinspektor		
	Kant. Gebühr	+ 20.--
- Bewilligung Gesundheitskommission		20.--

9.3 Verschiedenes

- Giftschein (nur Giftklasse 2)	5.--
- Desinfektion, Entwesung	nach Aufwand

10 Bestattungswesen

Grabplatz für Auswärtige	
Erdbestattung	1000.--
Urnenbestattung	800.--
Grabfonds für 25 Jahre	
Erdbestattung	4000.--
Urnenbestattung	3500.--
Arbeitsaufwand für Bestattung, für Auswärtige	
Erdbestattung	700.--
Urnenbestattung	300.--

11 Schlussbestimmungen

Die Gebühren und Tarife sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips, unter Einbezug der Kosten für die Amortisation, Werterhaltung und Erneuerung der Anlagen festzulegen.

Die Gebühren und Tarife sind durch den Gemeinderat jährlich auf Grund der Kostenentwicklung zu überprüfen. Dabei achtet er auf eine optimale Kosteneffizienz und die Konkurrenzfähigkeit im Vergleich mit Nachbargemeinden.

Der Gemeinderat kann Gebührenanpassungen auf Grund des Landesindex vornehmen. Die vorliegenden Gebühren basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise per September 2003 von 102,4% (Basis 100% =Mai 2000).

Für Gebührenanpassungen, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, stellt der Gemeinderat Antrag an die Gemeindeversammlung.

12 Genehmigung

12.1 Aenderung bisherigen Rechts

Die vorliegende *Ordnung über einmalige und wiederkehrende Gebühren und Tarife* ersetzt alle bisherigen Bestimmungen über Beiträge und Gebühren der ehemaligen Ortsgemeinden Eschikofen, Harenwilen, Hüttlingen und Mettendorf, sowie das Gebührenreglement der Munizipalgemeinde Hüttlingen vom 06.03.1995.

12.2 Inkrafttreten

Die vorliegende *Ordnung über einmalige und wiederkehrende Gebühren und Tarife* tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und dem Departement, auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt, in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

**Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
03. Januar 2004**

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01. Januar 2004

Die Frau Gemeindeammann

Der Gemeindegeschreiber

Anna-Rita Dutly

Hansjörg Locher

**Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am
mit Entscheid Nr.....**